No. 18.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 9. November 1925.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

rechtsk. Bürgermeister Karl Mayer.

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Loibl		Kölbgast	
Hoffmann		Lautenschlager	
Winck		Metzger	entsch.
Heiß	entsch.	Mohr	
Dr. Gromer		Burghart	
Forster		Hees	
Winnek		Köttl	entsch.
Kunk		Rathgeber	
Sebelmair		Rauchmeyer	

3. Verwaltungsbeamtenvertreter Latteier

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	~		Sitzungsprotokoll vom 20. 10. 1925
2	1741		Kreisgeschäftsführer, hier Geschäfte
3	1766		Aufstellung eines Kaminkehrergeschäftsführers für den Kehrbezirk Neuburg a. D.-West

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß

Das Sitzungsprotokoll vom 20.10.1925 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben, ohne Erinnerung.

Von der Entschließung der Oberpostdirektion Augsburg vom 6. ds. Mts. Nr. III a/ P IV 1 wurde in der heutigen Sitzung Kenntnis genommen.

Auf Antrag des Kreisrats Loibl wurde beschlossen, im Benehmen mit dem Bezirksausschuß a. D. eine Petition an das Reichsfinanzministerium zu richten, des Inhalts, daß die Grundlagen der Rentabilitätsberechnung für die Kreisgeschäftsführer einer Revision unterstellt werden, da ab den Gemeinden und Bezirken auf die Dauer nicht möglich ist, die verlangten Garantiesummen aufzubringen, andererseits aber auf diese Verkehrseinrichtungen nicht mehr verzichtet werden kann.

Der Kreisrat Neuburg a. D. als Bezirksverwaltungsbehörde beschließt auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26.3.03, die Kaminkehrer betreffend, (G.V.Bl. S. 115) der Art. 142, 143 Abs. I Nr. 3, 163, 166 Abs. I Nr. 3 Kostengesetz in der Fassung vom 16.2.21 (G.V.Bl. S. 133):

1.) Der Kaminkehrer Karl Hartmann, geboren am 26.5.1900, wird als Geschäftsführer für den Kaminkehrbezirk Donauwörth a. D.-West in widerruflicher Weise aufgestellt.

2.) Kaminkehrer Hartmann hat als Geschäftsführer den vorschriftsmäßigen Sohn von der Inhaberin des Kehrbezirks zu beanspruchen.

3.) Kaminkehrermeisterswitwe Föll versah seit die Kehren des Kehrpersonals einschl. einer Gebühr von RM 3.- für diesen beschluß zu tragen. Gründe:

Kaminkehrermeister Otto Föll, Inhaber eines Betriebs ist vom 19. Oktober 1925

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
4	1761		Umzäunung des städt. Holzgartens
5	1758		Abzäunungssteuer

Beschluß

verfordern. Der Kaminkehrer Karl Hartmann erfüllt die persönlichen Voraussetzungen, welche an die Person eines Kaminkehrermeisters gestellt werden müssen (§ 5 der R.O. über die Kaminkehrer).

Er ist seit 3 Jahren im hiesigen Kehrbezirke verwendet und mit den Verhältnissen vollkommen vertraut. Er gilt als tüchtiger, durchaus zuverlässiger Kaminkehrer. Gemäß § 13 d. Ges. Lok. vom 25.III.03 / 14.I.20 die Kaminkehrer hab. ist seine Bestellung als Bezirksschornsteinfeger ohne weiteres zulässig.

Der Bericht des Sekretärs Ferber über die mangelhafte Holzgartenumzäunung ist in der heutigen Sitzung zur Kenntnis genommen.

Verfügt beschließt, die Umzäunung des Holzgartens so instandsetzen zu lassen, daß die Entweichung des Hundes nicht mehr möglich ist.

Desgleichen sind auch die Besitzer der im Holzgarten neugebauten Ornaten verpflichtet, ihre Abschließung so dicht zu machen, daß der Hund nicht mehr durchschlüpfen kann, da sonst die Ornatenbesitzer für alle durch den Hund verursachte Schäden haftbar gemacht werden müßten.

Die Vergnügungssteuer für den hiesigen Kino des Herrn Schreiner wird ab heute wie folgt festgesetzt:

Loge	Eintrittspreis	1,30 RM	– Steuer	25 Rpf
Sperrsitz	"	1,10 RM	"	20 "
I. Platz	"	0,80 "	"	10 "
II. Platz	"	0,60 "	"	5 "

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
6	1759		Vorgehung des verein. Mainzer Lanzigerlehrer	Vorstand Rathgeber stellt in der heutigen Sitzung den Antrag, den Beschluß vom 20. Oktober 1905 dahin abzuändern, daß die Pächter der Lanzigerlehrerin ihre Forderungen auf jährlichen Antrag erst bis 30. April an die Vorstehers zu bezahlen haben und nicht wie in dem genannten Beschlusse vorgesehen bereits bis 28. Februar, da mit Rücksicht auf die gespannte Wirtschaftslage ad dem meisten der Pächter, worunter sich auch viele Frauenbäuerlein befinden, nicht möglich sei, während der Wintermonate den Pachtzins aufzubringen. Im Laufe der sich daran anknüpfenden Aussprache vertritt Vorstand Leibl den Antrag Rathgeber bezüglich des Zahlungstermins dahin, daß im allgemeinen von dem Beschlusse vom 20. v. Mts. festgehalten sei, nur für das kommende Jahr soll aus billigkeitsgründen die Frage so geregelt werden, daß der Zahlungstermin auf spätestens 1. Juli festgesetzt wird. Die Pächter, die bis zu diesem Zeitpunkte nicht bezahlt haben, sollen auf gerichtlichem Wege zur Zahlung angehalten und für die künftigen Vorgehungen unter allen Umständen ausgeschlossen werden. Vorstand stimmt dem Antrage des Vorstandes Leibl einstimmig zu. Dabei läßt es sich nicht umgehen, daß bis zu einem bestimmten Termin, den der Vorgehungsausschuß festsetzen soll, sich die Interessenten auf die einzelnen Parzellen bei der Vorstandskanzlei anzumelden haben.
7	1764		Wohnungsbau des prakt. Arztes Dr. Spengler	Von dem Beschlusse des Kämmerei- und Kurkassen-Ausschusses vom 6. d. Mts. wurde in der heutigen Vorstandssitzung Kenntnis genommen. Hinsichtlich der baupolizeilichen Genehmigung der Pläne zum Wiederaufbau des neugeschaffenen Lauterrains für Baugewerbe übertragt, wird beschlossen, die Angelegenheit dem Bauausschuß zur gutachtlichen Äußerung zuzuweisen.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
8	1471		Antrag auf Straßenbenennung (Schlageter-Straße)	Das Gesuch der Ortsgruppe Neuburg a. D. der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 21. Juli 1925 wurde in der heutigen Vorstandssitzung bekannt gegeben. Obwohl von verschiedenen ~~Seiten~~ Stellen Schlageter als Nationalheld und ein Vorbild gleichender Vaterlandsliebe, der sein Leben für seine Heimat hingegeben hat, ~~bezeichnet~~ verehrt wurde, konnte sich eine Mehrheit für Genehmigung des Gesuchs um Benennung einer Straße nach Schlageter nicht finden, weshalb dasselbe abgelehnt wurde. Dabei ging die Mehrheit von der Anschauung aus, daß eine Straßenbenennung in der Regel nach Personen erfolgen soll, die schon der Geschichte angehören und mit der Stadt in besonderer Beziehung stehen. Die Eingabe des Historischen Vereins vom 27. 9. 1925 nebst Gutachten des Herrn Konservators vom 19. gleichen Monats, sowie das Gutachten des Landbauamts Ingolstadt vom 20. 10. 1925 wurden bekanntgegeben. Wie der Vorstand in seinem Beschluß vom 30. 3. 1925 bereits bekannt hat, erkennt er die Berechtigung des Antrags des Historischen Vereins auf Erhaltung des Einbaus in der Aula vollkommen an und ist auch bemüht, neue Räume für die Mädchenschule ausfindig zu machen. Augenblicklich stehen aber solche nicht zur Verfügung, weshalb der Einbau im Interesse der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs solange in der Aula verbleiben muß, bis anderweitige Unterbringung ermöglicht ist. Von dem Beschluß des Verfügungs- und Verwaltungsausschusses vom 4./5. November 1925 wurde Kenntnis genommen und die Einstellung des Postens bei der Brücke südlich des Gymnasiums auf Stadt. Kosten genehmigt.
9	1621		Städtische Aula	
10	1457		Brückenherstellung südlich des Gymnasiumwerkes	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
11	1774		Wasserzulauf zum Stauweiher	
12	1760		Grenze Grünwörnweld - Grünräulein (ehem. Gutsgebiet Rehrenfeld)	
13	1772		Grenze Grünwörr-Hardtwald	

Das Gesuch des Josef Schabacker dahier um Genehmigung zur Zuleitung von Schmutzwasser zu seinem Weiher wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben.

Nach längerer Verhandlung wurde auf Antrag des Vorsitzenden beschlossen, die Angelegenheit bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen.

Der Stadtrat hat in seiner auf heute ordnungsgemäß anberaumten Sitzung, zu der sämtl. Stadtratsmitglieder eingeladen und 16 erschienen waren, mit allen Stimmen beschlossen:

Der Stadtrat hat von dem Beschluß des Verkehrsregelungs- und Begehungsausschusses vom 4./5. November 1935 über die Umwandlung der Grenze „Grünwörnweld - Grünräulein" Kenntnis genommen und weist auf die damals vollzogene Umwandlung nicht näher eingehen.

Der Stadtrat behält sich aber für die Stadtgemeinde alle Rechte vor.

Von dem Beschluß des Verkehrsregelungs- und Begehungsausschusses vom 4./5. November 1935 wurde Kenntnis genommen.

Die Stadtgemeinde Neuburg a. D. erkennt insbesondere die bisherige Waldgrenzbeschreibung, wie sie in der Verhandlung vom 2. Dezember 1896 von den beteiligten zuständigen Vertretern der Gemeinden Neuburg, Heinrichsheim und Zell festgelegt worden ist, als Wald- und Gemeindegrenze zwischen Neuburg und Heinrichsheim an.

Im Übrigen soll das Vermessungsamt um weitere Veranlassung angegangen werden.

Sämtliche Kosten die durch eine etwaige Vermessung, Vermarkung oder Umschreibung entstehen sollten, trägt die Stadt Neuburg a. D.

Stadtrat Neuburg a. D.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
14	1963		Verschuldungsrechnung	
15	1965		Geldanlage	Der Stadtkasse Neuburg a/d wird ein Darlehen von 15.000 RM mit Wirkung vom 1. September 1925 gegen 14 jährige Kündigung und Verzinsung nach dem Zinsfuß für 3 monatliche Geldanlage gewährt. Der Verwaltung des Stadtrats unterstehen zur Zeit die Stadtkasse, die Sparkasse, 5 Stiftungen mit Grundbesitz und 32 Stiftungen ohne Grundbesitz, somit 34 Geldinstitute. Um die Geldanlage nunmehr einheitlich zu regeln, wird beschlossen, nach und nach, ja nach Anfall das gesamte Kapitalvermögen der Stadtkasse und aller Stiftungen bei der Sparkasse Neuburg jeweils zum Zinsfuß für dreimonatliche Kündigung anzulegen, so daß nur mehr die Sparkasse als einziges Geldverleihinstitut beim Stadtrat Neuburg in Betracht kommt. Darlehen von der Stadtkasse und den Stiftungen werden ebenfalls zum Zinsfuß für dreimonatliche Geldanlage zurückzuzahlen.
16	1973		Vergütungen für Anlagen.	Die Vergütungen zu den öffentlich-rechtlichen Objekten der Stadt Neuburg a/d., welche mit Reichsverordnung vom 10. 10. 1925 und Min. Bekanntmachung vom 19.10.25 ab 15. Oktober 1925 unwiderruflich von 14 Prozent 1½% auf ¾% herabgesetzt worden sind, sind vom 5. November 1925 ab nicht mehr zu berechnen, weshalb das jährliche Aufkommen an Vergütungszinsen in keinem Verhältnis mehr steht zu der, für die Berechnung aufgewendeten Arbeitskraft. Die Beschlüsse für die Erhebung der Wasserzinsen bleiben aufrecht erhalten. Stadtrat Neuburg a. D. Mayer Satteiß